

Satzung des Marktes Cadolzburg für den Seniorenbeirat

Der Markt Cadolzburg erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) , zuletzt geändert durch 2. BayEuroAnpG vom 24.04.2001 (GVBl. 2001 S. 140/141) gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 17. März 2003 folgende

S a t z u n g

§ 1

Bezeichnung

1. Der Markt Cadolzburg richtet einen Beirat zur Förderung der Belange seiner älteren Mitbürger ein.
2. Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat“.

§ 2

Zusammensetzung

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 20 stimmberechtigten Mitgliedern. Dies sind Bürger des Marktes Cadolzburg, welche nicht dem Marktgemeinderat Cadolzburg oder dem Kreistag Fürth angehören.
2. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, sowie der/die Schriftführer/in und stellvertretende/r Schriftführer/in, sowie 2 weitere Mitglieder des Seniorenbeirates werden in der konstituierenden Sitzung aus den Reihen des Seniorenbeirates gewählt.

§ 3

Bestätigung der Mitglieder

1. Der Marktgemeinderat Cadolzburg bestätigt den Seniorenbeirat, welcher sich nach mehreren Aufrufen selbst konstituiert hat.
2. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Seniorenbeirates bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der Vertreters/Vertreterin. Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere ist nicht möglich.

§ 4

Aufgaben

Der Seniorenbeirat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolitischem Gebiet. Er tritt für die Interessen älterer Menschen ein; dies geschieht u.a. dadurch, dass er an Marktgemeinderat und Verwaltung Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Fragen heranträgt und so mitwirkt, dass vor allem Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst werden und hierüber eine eigene Öffentlichkeitsarbeit betreibt.

Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.

§ 5
Geschäftsgang

1. Der/Die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf - mindestens jedoch einmal halbjährlich – oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder - zu einer Sitzung ein.
2. Die Beratungsgegenstände werden dem Seniorenbeirat durch den Vorsitzenden zu-geleitet. Unabhängig davon kann jedes einzelne Mitglied des Seniorenbeirats von sich aus Vorschläge machen, Anträge stellen oder Gutachten abgeben und sachver-ständige Personen zur Beratung beiziehen. Diese Vorschläge sind auf die Tagesord-nung zu bringen.
3. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden des Marktgemeinderates, sowie allen Mitgliedern des Seniorenbeirates zur Kenntnis zu geben.
4. Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine Einladung zu den öffentlichen Ge-meinderatssitzungen.
5. Die Empfehlungen des Seniorenbeirats sind in den zuständigen Gremien des Marktes Cadolzburg möglichst in der nächsten, zwingend in der übernächsten, Sit-zung zu behandeln.

§ 6
Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Seniorenbeirats ist das Sozialamt des Marktes Cadolzburg.

§ 7
Ehrenamt

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cadolzburg, 18. März 2003
Markt Cadolzburg

O b s t
1. Bürgermeister